

# Satzung

---

**für die Musikschule Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen e.V.**

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen e.V.“ (Kurzform: „Musikschule DiFeHeWa“) und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der Musikschule Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen e.V. ab dem 01.09.2019 in Wahrnehmung der kommunalen Aufgabe musikalischer Jugendbildung. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen. Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt®-Gutachtens Musikschule. Der Verein ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. und im Verband deutscher Musikschulen e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der musikalisch-künstlerischen Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne von § 52 Abs. 7 Abgabenordnung erreicht. Die Erfüllung des Satzungszwecks wird durch die kommunale Mitverantwortung mittels vertraglicher Vereinbarung und Vertretung der Kommunen in den Vereinsgremien gewährleistet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein soll auch wirtschaftlich schwachen Kreisen die Teilnahme am Musikunterricht ermöglichen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedskommunen im Verhältnis des Durchschnitts der in den vergangenen drei Jahren genehmigten Jahreswochenstunden zur Verwendung für die Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendbildung.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Städte Feuchtwangen, Herrieden, Wassertrüdingen und Dinkelsbühl sind vollberechtigte Mitglieder. Weitere vertraglich eingebundene Kommunen im Einzugsbereich der Musikschule können als vollberechtigte Mitglieder aufgenommen werden. Sie sollen die Mitgliedschaft erwerben, da diese Kommunen durch die Verfassung des Freistaates Bayern in besonderem Maße zur Förderung des kulturellen Wohles ihrer Einwohner, insbesondere auch der jungen Menschen aufgerufen sind. Sie werden gesetzlich vertreten durch ihre Bürgermeister.
2. Natürliche Personen oder sonstige juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten.
3. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Arbeitnehmer des Vereines können die Mitgliedschaft nicht erwerben.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
6. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
7. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d. bei natürlichen Personen durch deren Tod
8. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt entbindet nicht von der vertraglichen Umlagepflicht.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind mit der kommunalen Umlage abgegolten. Fördernde Mitglieder leisten ihren Beitrag nach eigenem Ermessen in finanzieller, sachlicher oder ideeller Weise.

### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand

## **§ 6**

### **Zusammensetzung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Als juristische Person treten sie durch einen Vertreter auf.
2. Die vollberechtigten Mitglieder werden durch ihre Ersten Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister und je vollendete 50 Jahreswochenstunden (Stand 1.1. des Kalenderjahres) durch ein Mitglied des jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrates, das aus der Mitte dieser Gremien benannt wird, vertreten. Die Stellvertretung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung.
3. In der Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedsgemeinde so viele Stimmen, wie Vertreter nach § 6 Nr. 2 entsandt werden können.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - d. Wahl des Vorstandes,
  - e. Wahl der Rechnungsprüfer,
  - f. Änderung der Satzung,
  - g. Auflösung des Vereins,
  - h. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern und
  - i. Bestellung und Entlassung der Schulleitung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a. der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder
  - b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Jedes vollberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens zwei Drittel, anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertreter der vollberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes vollberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vertreter gemäß § 6 Nr. 2 entsandt werden können. Stimmübertragungen unter den einzelnen Vertretern eines vollberechtigten Mitglieds sind möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
8. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
9. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung; Ausnahmen hiervon sind nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die stellvertretenden Vorsitzenden. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
11. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind Vertreter der vollberechtigten Mitglieder. Die Schulleitung der Musikschule nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - c. Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
  - d. Erstellung des Jahresberichtes,
  - e. Wahrnehmung der Personalverantwortung, insbesondere Anstellung und Entlassung der Angestellten der Musikschule. Für die Verpflichtung von Mitarbeitern hat die Schulleitung der Musikschule ein Vorschlagsrecht.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen und Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 9  
Protokollführung**

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, aus denen die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 10  
Rechnungsprüfer**

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vereins und nehmen zur Entlastung des Vorstandes Stellung.

**§ 11  
Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die beteiligten Kommunen im Verhältnis des Durchschnitts der in den vergangenen drei Jahren genehmigten Jahreswochenstunden zur Verwendung für die Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendbildung.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Herrieden, 27. März 2019

Unterschriften der Gründungsmitglieder: X\_\_\_\_\_

X\_\_\_\_\_ X\_\_\_\_\_

X\_\_\_\_\_ X\_\_\_\_\_

X\_\_\_\_\_ X\_\_\_\_\_